



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppb/016-2022#009
Datum: 17.01.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„BÜ "Oldenburger Straße": Änderung der technischen Sicherung“

**in der Stadt Vechta,
im Landkreis Vechta,**

Bahn-km 46,017 bis 46,027

der Strecke 1560 Delmenhorst - Hesepe

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Lindemannallee 3
30173 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	6
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE.....	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.4	Artenschutz.....	7
A.4.5	Immissionsschutz	7
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	8
A.4.8	Kampfmittel.....	9
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	9
A.4.10	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.6	Sofortige Vollziehung.....	9
A.7	Gebühr und Auslagen	9
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	12
B.2.2	Zuständigkeit	13
B.3	Umweltverträglichkeit.....	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung.....	13
B.4.2	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE.....	14
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	14
B.4.4	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	15
B.4.5	Immissionsschutz	15
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	17
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	17
B.4.8	Kampfmittel.....	17
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	18
B.5	Gesamtabwägung.....	18

B.6	Sofortige Vollziehung	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	20

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BÜ "Oldenburger Straße": Änderung der technischen Sicherung“, in der Stadt Vechta, Landkreis Vechta, Bahn-km 46,017 bis 46,027 der Strecke 1560, Delmenhorst - Hesepe, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die technische Erneuerung des Bahnüberganges (BÜ)

Weitere Einzelheiten sind den genehmigten Planunterlagen zu entnehmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht, 1 Seite	<i>nur zur Information</i>
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 12.10.2022, 22 Seiten inkl. Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis, zzgl. Deckblatt	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 25.000	<i>nur zur Information</i>
2.2	Übersichtslageplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 5.000	<i>nur zur Information</i>
3.1	Lageplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 12.10.2022, 3 Blätter zzgl. Deckblatt	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1	Grunderwerbsplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 12.10.2022, 1 Blatt zzgl. Deckblatt und Abkürzungsverzeichnis	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 200	<i>nur zur Information</i>
7.3	Schleppkurvenplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 200	<i>nur zur Information</i>
7.4	Kreuzungsplan Straßenplanung, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 200	<i>nur zur Information</i>
7.5	Streuwinkelplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 200	<i>nur zur Information</i>
7.6	Deckenhöhenplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 200	<i>nur zur Information</i>
7.7	Sperrstreckenplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 200	<i>nur zur Information</i>
8.1	Höhenplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 250/ 50	genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10.1	Kabel- und Leitungslageplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 12.10.2022, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
11.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Planungsstand: 31.08.2022, 37 Seiten inkl. Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis zzgl. Deckblatt	genehmigt
11.2	Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Planungsstand: 31.08.2022, 10 Seiten zzgl. Deckblatt	genehmigt
11.3	Bestands- und Konfliktplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 31.08.2022, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
11.4	Maßnahmenplan, Strecke 1560, km 46,022, Planungsstand: 31.08.2022, Maßstab 1 : 500	genehmigt
12	Verkehrsdatenauswertung vom 17.07. bis 19.07.2019, Planungsstand: 12.10.2022, 6 Seiten zzgl. Deckblatt	<i>nur zur Information</i>
13	Geotechnischer Bericht vom 18.12.2020, 19 Seiten zzgl. Anhänge und Deckblatt	<i>nur zur Information</i>
14	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom 09.07.2022, 31 Seiten zzgl. Anhänge und Deckblatt	<i>nur zur Information</i>

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- A.4.2.1 Sollte das in der Baugrube gesammelte Grund-/ Schichten-/ oder Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder über Flächenversickerung in das Grundwasser wieder eingeleitet werden, stellt diese gezielte Einleitung des Niederschlagswassers gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Die Entnahme des Grund- oder Schichtenwassers ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 ebenfalls erlaubnispflichtig.
- A.4.2.2 Das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WHG).

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Maßnahmen vor Baubeginn

Nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind eventuelle Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der geschützten Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres zulässig.

A.4.3.2 Maßnahmen während des Baubetriebs

Die Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hat frist- und sachgerecht zu erfolgen.

A.4.3.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Durch die Baumaßnahme beeinträchtigte Flächen müssen nach Abschluss der Maßnahme wieder in ihren Ausgangszustand versetzt werden.

A.4.4 Artenschutz

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) zu beachten. Es ist u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle einheimischen Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insoweit ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

A.4.5.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 beachtet wird.

Neben allgemeinen Grundsätzen wie z. B. die umfangreiche Instruktion der Arbeitenden und insbesondere der Maschinenführenden auf der Baustelle auf immissionschutzrelevante Belange sowie die Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Anwohnenden wenden können, hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände die notwendigen, in der Schall-

und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 14) beschriebenen Minderungsmaßnahmen zu ergreifen:

- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren
- Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe z.B. 32. BImSchV). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- Soweit aus sicherheitstechnischer Sicht möglich, Verzicht auf den Einsatz von automatischen Warnanlagen
- Leerfahrten sind möglichst zu vermeiden
- Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen sind die Baumaschinen abzuschalten, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unverträglich erschwert

Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der Nebenbestimmungen zum Baulärm hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass geräuschintensive Bautätigkeiten nur unter den Kriterien des öffentlichen Interesses zulässig sind und Nachtarbeiten rechtzeitig vor Beginn bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde zu beantragen sind.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die aus der Baumaßnahme ggf. anfallenden Rückstände und Altstoffe sind ordnungsgemäß zu beproben und fachgerecht zu entsorgen.

Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bezüglich der Baudurchführung und der notwendigen Begleit-

maßnahmen zu erfolgen. Die Hinweise und Forderungen in den jeweiligen Stellungnahmen sind zu beachten. Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu verständigen.

A.4.8 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Mit den Eigentümern der lt. Grunderwerbsverzeichnis vorübergehend zu nutzenden Grundstücken ist vor der Nutzung eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach Beendigung der Nutzung ist das entsprechende Grundstück an den Eigentümer im Rahmen eines Übergabetermins in demselben Zustand zu übergeben, wie dieses bei der Bestandsaufnahme übernommen wurde.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Stadt Vechta sowie der Kreisverwaltung Vechta möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „BÜ "Oldenburger Straße": Änderung der technischen Sicherung“ hat die Erneuerung der technischen Sicherung mit dem erstmaligen Nachrüsten von Schranken für den Geh-/ Radweg zum Gegenstand.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 46,017 bis 46,027 der Strecke 1560 Delmenhorst - Hesepe in Vechta im Landkreis Vechta.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.09.2022, Az. I.NI-N-B-S; G.016126810, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „BÜ "Oldenburger Straße": Änderung der technischen Sicherung" beantragt. Der Antrag ist am 13.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.09.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit E-Mail vom 04.10.2022 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 13.10.2022, Az. 581ppb/016-2022#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 5 UVPG von der UVP-Pflicht freigestellt ist. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht somit nicht.

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Vechta Erklärung über die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange vom 29.06.2022, ohne Az.
2.	Landkreis Vechta Erklärung über die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange vom 08.08.2022, ohne Az.

6.	Nord-West Oelleitung GmbH Stellungnahme vom 22.05.2019. Az.: AD-2019-1893
8.	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG Leitungsauskunft per E-Mail vom 21.05.2019
9.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Leitungsauskunft per E-Mail vom 28.05.2019
11.	BIL-Leitungsauskunft ohne Datum, Anfrage #20190520-0275
13.	Stadt Vechta Verkehrsrechtliche Anordnung ohne Datum und Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Planauszüge vom 22.06.2022, ohne Az.
4.	DB Kommunikationstechnik GmbH Kabellageplan ohne Datum und Az.
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Trassenauskunft vom 21.06.2022, ES12255/OI
7.	Wasserwerk Vechta (Eigenbetrieb der Stadt Vechta) Rohrnetzbestandsplan ohne Datum und Az.
10.	EWE NETZ GmbH Planauszüge vom 21.05.2019, ohne Az.
12.	LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover Stellungnahme vom 18.09.2019, Az.: BA-2019-01409

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Da nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Abstimmungen zwischen den Beteiligten keine unbewältigten Konflikte verbleiben, erteilt es für das Vorhaben „BÜ "Oldenburger Straße": Änderung der technischen Sicherung" eine Plangenehmigung.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde mit dem Schreiben vom 13.10.2022 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG bestehend aus der Einzelmaßnahme Erneuerung eines Bahnübergangs gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 5 UVPG.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der technischen Sicherung am Bahnübergang „Oldenburger Straße“. Die Planung trägt durch die Erneuerung der technischen

Sicherung, dem erstmaligen Nachrüsten von Schranken für den Geh-/ Radweg und der straßenbaulichen Anpassungen des Bahnüberganges nach aktuellen Richtlinien zur Erhöhung der Sicherheit bei.

Die Planung dient somit der Verbesserung der Sicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebes. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Laut Kapitel 5.3 des vorliegenden Erläuterungsberichtes liegen keine Einleitungen in ein Oberflächengewässer und auch keine Indirekteinleitungen vor. Weiter wird dort ausgeführt, dass nur der direkte BÜ-Bereich in die Bahnseitenflächen entwässere. Hier könne das Wasser, wie bereits im Bestand, diffus versickern. Es werde kein Wasser zu den weiter entfernt liegenden Bahnseitengräben geleitet.

Der überwiegende Teil des anfallenden Wassers im BÜ-Bereich werde über Gefälle der Straßen in die Seitenbereiche der Straßen geleitet. Lt. Auskunft der Vorhabenträgerin sei im Rahmen der Genehmigungsplanung Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufgenommen worden, diese stimmte der Einleitung des Wassers in die Straßengräben ohne Antrag zu.

Das Wasser des Betonschalthauses werde über das Dach und die Dachtraufen entwässert. Hier tropfe das Wasser einfach ab und versickere dann im Boden neben dem Schalthaus. Es gäbe keine Rinnen oder Fallrohre über die entwässert werde.

Bei den Bauteilen die ins Grundwasser ragten, handele es sich um EBA zugelassene Rammrohre. Es handele sich hier außerdem um punktuelle Einbindungen, wodurch es zu keinen Umleitungsströmungen komme.

Zusätzlich zu den Ausführungen der Vorhabenträgerin nimmt das Eisenbahn-Bundesamt die Hinweise A.4.2.1 und A.4.2.2 in diese Plangenehmigung auf, damit werden die Belange von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz gewahrt.

B.4.4 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Mit der Unterlage 11 der Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die geplante Maßnahme nach Maßgabe der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu keinem Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führt.

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt ergänzend die Hinweise A.4.3.1 bis A.4.3.3 sowie A.4.4 in diese Plangenehmigung auf, damit werden die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz gewahrt.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Eine Baustelle ist eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u. ä. Einrichtungen. Allerdings zählen Baustellen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Die Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach der AVV Baulärm und die Vorgaben der 32. BImSchV sind von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat eine Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 14) erstellen lassen und alle Bauphasen nach den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm beurteilt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Baumaßnahmen:

- Herstellen der BE-Fläche (Phase 0), Dauer: 5 Tage, tags
- Rückbau und Neubau der BÜ (Phase 1), Dauer: 7 Wochen, tags
- Rammarbeiten (Phase 2), Dauer: 2 Tage, nachts

Der Untersuchungen zum Baulärm kommen zu dem Ergebnis, dass an insgesamt 2 Gebäuden tagsüber während ca. 7 Wochen und an 13 Gebäuden während 2 Nächten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm prognostiziert werden. Es werden durch die Baumaßnahmen keine Beurteilungspegel von 70/ 60 dB(A) Tag/ Nacht prognostiziert. Nach aktuellem Planungsstand wird die Baumaßnahme in 8 Wochen durchgeführt. Die nächtlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte werden für 2 Nächte in Folge prognostiziert mit anschließender Ruhepause von mindestens 4 aufeinanderfolgenden Nächten.

Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen aber nur dann zu keiner wesentlichen Rechtsbeeinträchtigung, wenn die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird.

Zwischen den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm und der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung/ Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 14 Abs. 1 Grundgesetz (70 dB(A) Tag und 60 dB(A) Nacht) kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch eine die Richtwerte übersteigende Baulärmbelastung als zumutbar angesehen werden, wenn das durch weitere Kriterien gerechtfertigt wird.

Eine Überschreitung dieser „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ kann lt. der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme ausgeschlossen werden.

Die so eventuell verbleibenden, baubedingten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach Einschätzung des EBA, aufgrund der Einhaltung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung und der geringen Dauer (nachts nur zwei Nächte), somit als zumutbar angesehen werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt die Hinweise A.4.5.1 und A.4.5.2 zu den zu erwartenden baubedingten Immissionen auf, damit werden die Belange des Immissionsschutzes gewahrt.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen (Unterlage 14) kommt zu dem Ergebnis, dass prognostizierte Überschreitungen im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 geometrisch bedingt nicht zu erwarten seien.

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 seien gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden geometrisch bedingt nicht zu erwarten.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Laut vorliegendem Erläuterungsbericht werden anfallende Aushubmaterialien, wenn möglich als Erdstoffe wieder eingebaut. Die Aushub- und Rückbaumaterialien, welche nicht in diese Kategorie fallen, werden lt. Erläuterungsbericht gemäß den abfalltechnischen Vorschriften ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgt.

Vorsorglich nimmt das Eisenbahn-Bundesamt den Hinweis A.4.6: „Die aus der Baumaßnahme ggf. anfallenden Rückstände und Altstoffe sind ordnungsgemäß zu beproben und fachgerecht zu entsorgen. Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren.“ in diesen Bescheid auf.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Planung ist mit den Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ähnlicher Anlagen Dritter vereinbar.

Mehrere Netzbetreiber (Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Telekom Technik GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH, Wasserwerk Vechta, EWE Netz GmbH) geben in ihren Stellungnahmen gegenüber der Vorhabenträgerin Hinweise auf ihre Anlagen und zum Vorhaben, teilweise verbunden mit Forderungen zur weiteren Beteiligung.

Der verfügende Teil enthält im Kapitel A.4.7 ergänzend zum Abstimmungsverfahren die Nebenbestimmung „Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bezüglich der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen. Die Hinweise und Forderungen in den jeweiligen Stellungnahmen sind zu beachten. Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu verständigen.“

B.4.8 Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst teilte in der Stellungnahme vom 18.09.2019, Az.: BA-2019-

01409 mit, dass die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet worden seien. Weiter wurde mitgeteilt, dass nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet werde. Sondierungen seien nicht durchgeführt worden und die Fläche sei nicht geräumt worden. Ein Kampfmittelverdacht habe sich nicht bestätigt, Handlungsbedarf bestehe nicht.

Das LGLN teilte weiterhin mit, dass die Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft worden seien. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sei umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

Der Hinweis über das Auffinden von Kampfmitteln ist von der Vorhabenträgerin zu beachten, auf Nebenstimmung A.4.8 wird verwiesen.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Ausweislich der vorgelegten Planunterlagen sind für die Durchführung der Baumaßnahme vorübergehende Flächeninanspruchnahmen von 1.340 m² sowie der Erwerb von 12 m² Fläche erforderlich.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Vechta und eines Privatbetroffenen. Die Zustimmungen zur Inanspruchnahme der Flächen liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt vorsorglich die Nebenbestimmung A.4.9 in diese Plangenehmigung auf, damit werden die Belange bei der Inanspruchnahme von Grundeigentum und bei Betroffenheit Dritter gewahrt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 17.01.2023
Az. 581ppb/016-2022#009
EVH-Nr. 3482743

Im Auftrag

(Dienstsiegel)